

Benutzungssatzung der Gemeinde Wörthsee für die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796) folgende

Benutzungssatzung

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wörthsee betreibt folgende Parkplätze als öffentliche Einrichtung:

- a) am Rathaus auf den Grundstücken Fl.Nr. 428/5 und 48/2, Gemarkung Steinebach
- b) an der Wörthseestraße auf den Grundstücken Fl.Nr. 916, 917/11 und 913/8, Gemarkung Etterschlag
- c) an der Rossschwemme auf dem Grundstück Fl.Nr. 952, Gemarkung Etterschlag

Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

§ 2

Nutzungszeit

- (1) Für die Parkplätze werden ganzjährig Gebühren durch Parkscheinautomaten erhoben. E-Ladesäulen, die sich im Bereich der Parkplatzflächen befinden, gelten nicht als gebührenpflichtige Parkplätze im Sinne dieser Satzung, sondern als Tankmöglichkeiten für E-Kraftfahrzeuge. Während der Nutzungszeit ist die Parkscheibe einzulegen (max. 4 Stunden). Außerhalb der Nutzungszeiten dürfen E-Ladesäulen ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.
- (2) Die Nutzungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

5.00 Uhr bis 24.00 Uhr für die Parkplätze Rathaus und Rossschwemme
6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Parkplatz Wörthseestraße

Inhaber von fahrzeugbezogenen Jahreskarten dürfen die Parkplätze auch außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten nutzen.

- (3) Vom 15.03. bis 15.10. eines jeden Jahres werden am Parkplatz Rossschwemme und am Parkplatz Wörthseestraße Höhenbegrenzer aufgestellt, um das Einfahren von Wohnmobilen etc. zu verhindern.

§ 3

Pflichten der Benutzer/Verbote

- (1) Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen der jeweiligen Parkplatzordnung bzw. der von der Gemeinde beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (2) Es ist verboten
 - a) auf den Parkplätzen zu lagern und in Fahrzeugen aller Art zu übernachten,
 - b) offene Feuerstellen zu errichten,
 - c) gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilzubieten und zu verkaufen,
 - d) die Parkplätze mit Wohnmobilen, Wohnwägen oder LKW zu benutzen.

§ 4

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a auf den Parkplätzen lagert oder übernachtet,
- 2) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b offene Feuerstellen errichtet,
- 3) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c gewerbemäßig Waren und Leistungen aller Art feilbietet und verkauft,
- 4) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d den Parkplatz mit Wohnmobil, Wohnwagen oder LKW benutzt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt frühestens am 01.04.2021, endgültig aber mit Aufstellung der Beschilderung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Gemeinde Wörthsee vom 09.02.2017 außer Kraft.

Wörthsee, den 25.03.2021


Muggenthal
1. Bürgermeisterin



An die Amtstafel am:
Abgenommen am: